

Ein Statutenentwurf für die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft

Verantw.: Gruppe »Konstitution 2000« in der »Initiative an Alle«
(Erste Fassung Oktober 1999; zweite Fassung Nov./Dez. 2001; dritte Fassung Aug./Sept. 2002)

A. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen »Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft« besteht ein Verein nach Art. 60ff. des ZGB der Schweiz mit dem *Sitz in Dornach*. Der Verein ist gemäss Art. 61 des Schweiz. ZGB im Handelsregister eingetragen (könnte wegfallen, falls nach Art. 61 des schweiz. ZGB keine Eintragungspflicht bestünde).

B. Zweck und Mitgliedschaft

I. Die wissenschaftlichen, künstlerischen und sozialen Zwecke des Vereins sind in den Abschnitten über die Aufgaben seiner Gliederungen genauer beschrieben.

II. Die Mitgliedschaftsbestimmungen sind für die einzelnen Gliederungen des Vereins (Ziff. C.I. - III.) gesondert geregelt (Ziff. C.I. Abs. 8./10./11./12.; Ziff. C.III.2.; Ziff. C.III.3. Abs. 3.).

C. Gliederungen des Vereins

Der Verein umfasst als Gliederungen

- I. die weltweit wirkende *Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft* (kurz: Gesellschaft; Ziff.C.I.),
- II. die *Freie Hochschule für Geisteswissenschaft* (mit Bühne am Goetheanum Ziff. C.II.),
- III. die *Administration (Leitung) des Goetheanumbetriebs* in Dornach als Arbeitsstätte der anthroposophischen Bewegung (Ziff. C.III.).

C. I. Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft

1. Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft soll eine Vereinigung von Menschen sein, die das seelische Leben im einzelnen Menschen und in der menschlichen Gesellschaft auf der Grundlage einer wahren Erkenntnis der geistigen Welt pflegen wollen.¹

2. Mit dem Werk Rudolf Steiners stehen den daran Interessierten die Grundlagen für das Studium dieser Geisteswissenschaft als ein Ausgangspunkt für das Beschreiten des eigenen Weges der Schulung und Forschung zur Verfügung.

3. Obwohl diese geistige Arbeit durch Jahrzehnte von vielen Schülern Rudolf Steiners in vielen Ländern geleistet und auf zahlreichen Lebensgebieten praktisch fruchtbar gemacht wurde, fehlt die Pflege einer solchen Wissenschaft in der heutigen Zivilisation allgemein noch fast vollständig. Die anthroposophische Gesellschaft soll diese Pflege zu ihrer Aufgabe haben. Sie wird diese Aufgabe so zu lösen versuchen, dass sie die Anthroposophie mit ihren Ergebnissen für die Brüderlichkeit im menschlichen Zusammenleben, für das moralische und religiöse sowie für das künstlerische und allgemein geistige Leben im Menschenwesen und für das Wohl des sozialen Organismus der Menschheit in seinen Grundlagen und seinen verschiedenen Gliedern zum Mittelpunkt ihrer Bestrebungen macht.

Die Gesellschaft lehnt jedes sektiererische Bestreben ab. Parteipolitik betrachtet sie nicht als in ihren Aufgaben liegend.

4. Die Mitglieder der Gesellschaft teilen die in deren Gründungsstatut vom 28. 12. 1923 zum Ausdruck gebrachte Anschauung, dass die Pflege der Anthroposophie jedem Menschen ohne Unterschied der Nation, des Standes, der Religion als Anregung für das geistige Leben dienen kann. Sie kann zu einem wirklich auf brüderliche Liebe aufgebauten sozialen Leben führen. Ihre Aneignung als Lebensgrundlage ist nicht an einen wissenschaftlichen Bildungsgrad gebunden, sondern nur an das unbefangene Menschenwesen. Ihre Forschung und die sachgemäße Beurteilung ihrer Forschungsergebnisse unterliegt aber der geisteswissenschaftlichen Schulung, die stufenweise zu erlangen ist. Diese Ergebnisse sind auf ihre Art so exakt wie die Ergebnisse der wahren Naturwissenschaft. Wenn sie in derselben Art wie diese zur allgemeinen Anerkennung gelangen, werden sie auf allen Lebensgebieten einen gleichen Fortschritt wie diese bringen, nicht nur auf geistigem, sondern auch auf praktischem Gebiete.

5. Die Gesellschaft sieht ein Zentrum ihres Wirkens in der **Freien Hochschule für Geisteswissenschaft** mit deren Mitte, dem **Goetheanum** in Dornach/Schweiz. Die Hochschule hat ihre eigene Verfassung, welche auch ihr Verhältnis zur Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (C.I.) und zur Leitung des Goetheanumbetriebs (C.III.) regelt.²

6. Das **Ziel der Gesellschaft** ist die Förderung der Forschung auf geistigem Gebiete, das der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft diese Forschung selbst (Ziff.C.II.). Eine Dogmatik auf irgendeinem Gebiete soll ausgeschlossen sein.

¹ Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft steht in der *Kontinuität* der zur Weihnachtszeit 1923 am Goetheanum in Dornach/Schweiz durch Rudolf Steiner und achthundert Mitglieder neubegründeten Anthroposophischen Gesellschaft. Sie verfolgt ihre Aufgaben im Sinne von deren *Gründungsstatuten* und möchte sich mit ihrer Arbeit für die damals festgestellten Ziele in einer dem wahren Geist der Gegenwart entsprechenden Weise einsetzen.

² Der in den *Gründungsstatuten* (Ziff. 5) dargestellte Aufbau der Hochschule in drei esoterische Klassen konnte infolge des frühen Todes Rudolf Steiners nur in einem ersten Schritt realisiert werden. – Die Verfassung der Hochschule kann den Statuten des Vereins der AAG in derselben Weise eingegliedert werden wie das Statut der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft selbst (siehe hier Ziff. C.I.1.-18.).

7. Alle **Publikationen der Gesellschaft** sind öffentlich in der Art wie diejenigen anderer öffentlicher Gesellschaften.

- Die Gesellschaft ist Herausgeberin der »**Wochenschrift für Anthroposophie, Das Goetheanum**«.
- Das der Wochenschrift beiliegende *Nachrichtenblatt* »**Was in der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht**« und die *Monatsschrift* »**Anthroposophie weltweit**« fungieren als Gesellschaftsorgane. Sie veröffentlichen die offiziellen Mitteilungen der Gesellschaft und Berichte aus ihrer Arbeit und dem Leben der anthroposophischen Bewegung.
- Ein Redaktionsstatut regelt das Verhältnis zwischen den beiden Periodika und der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft als ihrem Herausgeber.
- Das Nähere zu den **Publikationen der Freien Hochschule** regelt deren Verfassung (Ziff. C.II.).

8. **Mitglied** der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft kann - ohne Unterschied der Nation, des Standes, der Religion, der wissenschaftlichen oder künstlerischen Überzeugung - jedermann werden, der in der anthroposophischen Geisteswissenschaft und in dem Bestand einer solchen Institution, wie sie die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft mit dem Goetheanum ist, etwas Berechtigtes sieht. Die Mitgliedschaft in der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Hochschule bzw. der Leitung des Goetheanumbetriebs. Das Nähere ist in den entsprechenden Abschnitten (Ziff. C.II. und C.III.3.) geregelt.

9. Die Mitglieder können sich auf jedem örtlichen und/oder sachlichen Felde zu kleineren oder größeren **Gruppen** – Zweigen, Arbeitszentren, Landesgesellschaften u. ä. – zusammenschließen.

- Die Gruppen haben das Recht, die Mitgliedschaft der Gesellschaft über ihre Arbeit, ihre Initiativen und Projekte durch die Publikationsorgane der Gesellschaft zu informieren.
- Jede Arbeitsgruppe bildet ihre eigenen Statuten; doch sollen diese den Statuten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft nicht widersprechen.
- Die Führung des Namens »Anthroposophische Gesellschaft« und »Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft«, auch in Verbindung mit anderen Bezeichnungen durch die Gruppen, setzt das Einverständnis des Vorstandes der Gesellschaft voraus.

10. Die Gruppen besorgen die **Aufnahme der Mitglieder**; doch sollen die Mitgliedskarten dem Vorstand der Gesellschaft vorgelegt und von dessen Vorsitzendem oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied im Vertrauen zu den Gruppenfunktionären unterzeichnet werden. Im allgemeinen soll sich jedes Mitglied einer Gruppe anschließen; nur wem es ganz unmöglich ist, die Aufnahme bei einer Gruppe zu finden, sollte sich in Dornach selbst als Mitglied aufnehmen lassen.

11. Jedes Mitglied der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft hat das Recht, an allen von ihr veranstalteten Vorträgen, sonstigen Darbietungen und Versammlungen unter den von ihrem Vorstande bekannt zu gebenden Bedingungen teilzunehmen.

12. Der **Austritt eines Mitgliedes** erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung und Rückgabe der Mitgliedskarte an den Vorstand der Gesellschaft.

13. Die **Organe der Gesellschaft** sind:

- die Mitgliederversammlung,
- das Kuratorium,
- der Vorstand (in der Funktion der Initiative, Kommunikation und Koordination)
- die Konferenz der Generalsekretäre,
Zweig- und Gruppenleiter/innen bzw. –vertreter/innen und
- die Konferenz der Initiativen.

14. Die Gliederung Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft hält jedes Jahr eine **ordentliche Mitgliederversammlung** ab, in der von dem Vorstande ein vollständiger Rechenschaftsbericht gegeben wird. Die Mitgliederversammlung ist im Prinzip offen für die Teilnahme aller Mitglieder. Die Vertreter/innen von *Initiativen*, die an die Mitgliederversammlung Anträge gerichtet haben, sind bevorzugt teilnahmeberechtigt.

- Um zu gewährleisten, dass die Mitglieder aller Landesgesellschaften repräsentiert sein können, werden diese durch eine geschäftsordnungsmäßig zu vereinbarende Zahl von *Delegierten* vertreten. Diese werden von den Landesgesellschaften nach ihren eigenen Ordnungen nominiert.
- Nur die Delegierten sind bei Beschlüssen stimmberechtigt. *Beschlüsse* werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung beziehen sich grundsätzlich nur auf Angelegenheiten des Bereichs Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft, nicht auf solche, die zum Bereich der Freien Hochschule (mit Bühne; Ziff. C.II.), der Publikationsorgane (Ziff. C.I.7.) beziehungsweise zu den Kompetenzen der Administration (Leitung) des Goetheanumbetriebs gehören (Ziff. C.III.).
- Die Mitgliederversammlung wird gemeinschaftlich vom Vorstand und fünf von der Versammlung gewählten Mitgliedern geleitet.
- Die *Einladung* zur Mitgliederversammlung, die im Zusammenhang mit der ordentlichen Leitungsverammlung des Vereins (Ziff. C.III.3.) stattfinden kann und ihre *Tagesordnung* werden acht Wochen vor der

Versammlung vom Vorstand bekanntgegeben. Sie gelten als allen Mitgliedern mitgeteilt, wenn sie fristgemäß in den Nachrichtenblättern *Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht* und *Anthroposophie weltweit* publiziert sind.

- *Anliegen* aus der Mitgliedschaft, die Beratungsgegenstand der Tagesordnung sein sollen und *Anträge* in Form von Beschlussvorlagen müssen dem Vorstand spätestens zehn Wochen vor dem Versammlungstermin mitgeteilt werden. Die entsprechenden Eingaben sind auch im Falle ihrer Nichtaufnahme in die Tagesordnung in beiden Nachrichtenblättern bekanntzugeben.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- Im Hinblick auf die Verwendung der finanziellen Mittel aus Mitgliedsbeiträgen können aus der Mitgliederversammlung Empfehlungen an die Leitungsversammlung (C.III.3.) gegeben werden.

- **Außerordentliche Mitgliederversammlungen** kann der Vorstand einberufen und für sie die Tagesordnung festsetzen.

- Auch eine von Zeit zu Zeit geschäftsordnungsmäßig festzusetzende Anzahl von Mitgliedern ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu verlangen.

- Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden protokolliert. Das *Protokoll* wird in den Nachrichtenblättern veröffentlicht.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

15. Der **Vorstand** der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft wird – im Zusammenwirken mit dem jeweils amtierenden Vorstand - auf Vorschlag eines **Kuratoriums** gebildet, das sich zusammensetzt aus den Leitungen der Sektionen der Freien Hochschule, je zwei Vertretern einer jeden Landesgesellschaft und einem zwölf Mitglieder umfassenden Vertreterkreis der Initiativen (17.). Der Vorstand wird von der *Mitgliederversammlung* bevollmächtigt. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Amtsperiode eines Vorstandsmitgliedes beträgt sieben Jahre. Mehrere Perioden sind möglich.

Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder zum/r *Vorsitzenden* ernennen.

- Der Vorstand hat dasjenige an die Mitglieder oder Mitgliedergruppen zu bringen, was er als die Aufgabe der Gesellschaft ansieht. Er tritt in Verkehr mit den Funktionären, die von den einzelnen Gruppen gewählt oder ernannt werden.

- Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes, seine Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft nach außen sind durch ihn selbst zu regeln.

- Er berichtet in den Nachrichtenblättern über seine Arbeit zur Verwirklichung der Aufgaben und Ziele der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft.

16. Vor einer jeden ordentlichen Mitgliederversammlung treffen sich die Vertreter der Landesgesellschaften und Gruppen zur **Konferenz der Generalsekretäre/innen, Zweig- und Gruppenleiter/innen bzw. –vertreter/innen**. Im ersten Teil der Konferenz beraten die Generalsekretäre, im zweiten Teil im erweiterten Rahmen gemeinsam mit den Zweig- und Gruppenleiter/innen bzw. –vertreter/innen über die Entwicklung der Arbeit der Gesellschaft, formulieren deren darauf gerichtete Aufgaben und besprechen die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Ergebnisse werden der Mitgliederversammlung vorgetragen und in den Nachrichtenblättern der Mitgliedschaft insgesamt bekanntgegeben.

Das Nähere regelt eine Konferenzordnung.

17. Im Zusammenhang der jährlichen Michaelitagung trifft sich am Goetheanum die **Konferenz der Initiativen** in der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, um den Stand ihrer Aktivitäten zu beraten, sich untereinander abzustimmen, die an ihrer Arbeit interessierten Mitglieder zu informieren und mit ihnen die weiteren Perspektiven der Projekte zu besprechen.

- Die Konferenz gibt sich eine Ordnung. Sie nominiert für jeweils fünf Jahre zwölf Vertreter/innen von Initiativen für das Kuratorium (15.), fünf für das Kollegium in den Senat (C.III.2.), und sie wählt fünf Vertreter/innen für eine zweijährige Amtszeit als *Konferenzleitung*, die in Abstimmung mit dem Vorstand und der Administration der Gesellschaft die Konferenz vorbereitet und durchführt.

- Über den Verlauf und die Ergebnisse der Konferenz wird in den Nachrichtenblättern berichtet.

18. Die Höhe des **Mitgliedsbeitrages** und der Schlüssel seiner Aufteilung an die Gliederungen des Vereins der Gesellschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie kann je nach Lebenshaltungskosten für die Gruppen in den verschiedenen Ländern unterschiedlich sein. Für Mitglieder, die sich in Dornach selbst als Mitglied aufnehmen lassen, wird der Mitgliedsbeitrag entsprechend dem Land, in welchem das Mitglied beheimatet ist, erhoben.

C. II. Freie Hochschule für Geisteswissenschaft (noch nicht ausgeführt)

C. III. Administration (Leitung) des Goetheanumbetriebs

1. Die **Organe der Administration** sind:

- Der *Senat*,
- der *Vorstand*,

- der *Beirat* des Vorstands,
- der *Sachverständigenkreis*,
- die *Hochschulleitung*,
- die *Administration der Goetheanumbaues*
- die *Vertretung der Bühne*,
- das *Kollegium der Initiativen* und
- die *Leitungsversammlung*.

2. Der *Vorstand*, der *Beirat des Vorstands* (5.) und ein *Sachverständigenkreis* (6.) bilden zusammen mit der *Hochschulleitung* (C.II.) und dem *Kollegium der Initiativen* (C.I.17.) den **Senat**. Er ist zuständig für alle Aufgaben der *Administrationen der Gesellschaft, der Hochschule, des Goetheanumbaues und der Vermögensverwaltung*. Der Senat beschließt im Rahmen der Bestimmungen der Ziff. C.III. eine *Kompetenzordnung* für die Organe der Administration, und er gibt sich eine *Geschäftsordnung*. Er berichtet der Mitgliederschaft der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft in den Nachrichtenblättern über seine Arbeit.

3. Im Zusammenhang mit der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung wird eine **ordentliche Leitungsversammlung** abgehalten, bei welcher vom Vorstand ein vollständiger Rechenschaftsbericht gegeben und - unter Einbeziehung der Bilanzen der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Ziff. C.I.) und der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft (Ziff. C. II) - die *Gesamtbilanz* des vergangenen Jahres vorgelegt wird.

- Zur *Prüfung der Rechnungsführung* wählt die Leitungsversammlung zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Die Leitungsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Der Befund der Rechnungsrevisoren ist zuvor auch der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Stellungnahmen dazu aus der Mitgliederversammlung sind möglich.

- Im Hinblick auf die Verwendung der finanziellen Mittel aus Mitgliedsbeiträgen können aus der Mitgliederversammlung (C.I.14.) Empfehlungen an die Leitungsversammlung gegeben werden.

- Bei den Leitungsversammlungen sind die Mitglieder des Senats *entscheidungsberechtigt*. Teilnahmeberechtigt sind die Delegierten der Gesellschaft; nichtdelegierte Mitglieder können teilnehmen soweit Plätze im Veranstaltungs-Saal zur Verfügung stehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- Alle Entscheidungen bedürfen der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit des Vorstandes. Im übrigen entscheidet die Leitungsversammlung mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder.

- Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vermögen. Ein persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Außerordentliche Leitungsversammlungen kann der Senat einberufen und für sie die Tagesordnung festsetzen.

Hinsichtlich der **Einladung** zur Leitungsversammlung gelten die Bestimmungen wie sie in Ziff. C.I.14. Abs. 7 dargestellt sind.

4. Der **Vorstand** kann für bestimmte Aufgabenbereiche, die das Ziel der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft fördern, Einrichtungen – auch mit eigener Rechtspersönlichkeit – bilden und die Leitung einer solchen Einrichtung anderen übertragen.

5. Der Vorstand beruft mindestens

- drei leitende Mitarbeiter/innen der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft,
- drei leitende Mitarbeiter/innen der Redaktionen der Wochenschrift »Das Goetheanum« sowie der Nachrichtenblätter »Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht« und »Anthroposophie weltweit«,
- zwei leitende Mitarbeiter/innen der Administration des Goetheanumbaues (incl. aller übrigen Vermögensverwaltung) und
- zwei leitende Mitarbeiter/innen der Bühne am Goetheanum

in den **Beirat des Vorstands**.

6. Außerdem beruft der Vorstand des Vereins einen **Sachverständigenkreis** zur Unterstützung seiner Arbeit in fachlicher Hinsicht.

7. Der Vorstand kann eine von ihm in eine bestimmte Funktion berufene Persönlichkeit jederzeit auch ohne Angabe von Gründen abberufen.

IV. Statutenänderung

- Über Statutenänderungen bezüglich der Ziffern A., B, C.I.14. Abs. 4 und C.III. beschließt der Senat. Eine Änderung der Ziff. C.I.14. Abs. 4 erfordert zusätzlich die Zustimmung der Mitgliederversammlung der AAG.

- Über Statutenänderungen im Bereich der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft im engeren Sinn (Ziff. C.I.) – ausgenommen Ziff. C.I.14. Abs. 4 – beschließt deren Mitgliederversammlung.

- Über Statutenänderungen im Bereich der Konstitution der Hochschule (Ziff. C.II.) beschließt diese selbst gemäß ihrer Ordnung.

Letzter Stand des Entwurfs: 11. September 2002

Organigramm des Gesamtorganismus Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft

nach dem Vorschlag der Gruppe »Konstitution 2000« in der Initiative An Alle; letzte Fassung 11. Sept. 2002

